

4995/AB**vom 15.03.2021 zu 5008/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= **Bundesministerium**
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.035.663

15 . März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 15. Jänner 2021 unter der **Nr. 5008/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anti-Atom-Erklärung Österreichs im Vertrag von Lissabon gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend erlaube ich mir, auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für EU und Verfassung in ihrer Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 5007/J-NR/2021 zu verweisen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Notwendigkeit, den Euratom-Vertrag zu reformieren und zu modernisieren in Österreich schon früh erkannt wurde. Folglich war und ist das Thema „Euratom-Reform“ Gegenstand diverser Veranstaltungen und Diskussionen, auch im österreichischen Nationalrat, insbesondere im Umweltausschuss, sowie zahlreicher parlamentarischer Anfragen. Insbesondere sei hier auf die Anfrage 5324/J vom 8. Juni 2015, beantwortet unter 4862/AB, verwiesen.

Weiters sei daran erinnert, dass es seit dem „Fusionsvertrag“ von 1967 nur ein umfassendes Gemeinschaftsbudget (kein eigenes Euratom-Budget) und nur gemeinsame Organe (Europäischer Rat, Rat, Europäische Kommission, Europäisches Parlament etc.) gibt.

Unvorgreiflich der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union, die Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in Angelegenheiten des Europäischen Rates (Bundesministeriengesetz i.d.g.F., Anlage zu § 2, Teil 2) sei nochmals betont, dass der Euratom-Vertrag selbst nur mit einem ordentlichen Änderungsverfahren im Rahmen einer Regierungskonferenz (Konvent) verändert werden kann (Art. 106a EAGV i.V. m. Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV). Dies bedeutet, dass schon die Einleitung eines Änderungsverfahrens eine einfache Mehrheit im Europäischen Rat erfordert, eine tatsächliche Vertragsänderung die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten.

Zu Frage 1:

- Welche Kosten wurden durch EURATOM budgetwirksam? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben und die Kosten in Ihrem Ressort gesondert aufschlüsseln)

Da kein derartiger Budgetposten, kein diesbezügliches Detailbudget, existiert – ein solches auch sachlich nicht zu argumentieren wäre, muss von einer detaillierten Auflistung diesbezüglicher Kosten seit 2015 und der damit verbundenen aufwändigen Recherche auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit im Zusammenhang stehenden unverhältnismäßigen Ressourcenbindung Abstand genommen werden.

Budgetwirksame Kosten für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entstehen durch Dienstreisen, externe Beratung und Studien sowie durch die Anwendung des Euratom-Vertrags und durch die Umsetzung einschlägiger Sekundärrechtsakte.

Durch die Mitwirkung von Mitarbeiter*innen meines Hauses sowie externen Expert*innen in Gremien des Rates, in Komitologieausschüssen sowie anderen Gremien, die auf dem Euratom-Vertrag basieren, entstehen Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der Dienstreisen. Da viele Dienstreisen mehrfachen Zwecken dienen und, wie eingangs erwähnt, keine separaten europäischen Organe für Euratom existieren, ist allein schon aus diesem Grunde eine eindeutige Zuordnung der Kosten nicht möglich.

Bezüglich externer Beratung und Studien, die zur Untermauerung der österreichischen Anti-Atompolitik in Auftrag gegeben wurden, sei auf die Beantwortungen einschlägiger parlamentarischer Anfragen seit 2015 verwiesen, insbesondere 5203/J-NR/2015 vom 22.5.15 (5015/AB), 11775/J vom 2.2.17 (10957/AB), 3671/J vom 6.6.19 (3692/AB), 380/J-NR/2019 vom 19.12.19 (436/AB), 912/J vom 17.2.20, (995/AB), 1452/J vom 7.4.20 (1455/AB), 2235/J vom 5.6.20 (2215/AB) sowie 3702/J vom 17.2.15 (3575/AB), 6157/J-NR/2015 vom 10.7.15 (5594/AB), 7676/J vom 27.1.17 (7398/AB), 11624/J vom 31.1.17 (10958/AB), 282/J vom 20.2.18 (318/AB), 2873/J vom 18.2.19 (2869/AB), 4133/J vom 5.9.19 (4093/AB) und 3160/J vom 21.8.20 (3180/AB).

Sämtliche Kosten für Österreich, die sich durch die Anwendung des Euratom-Vertrags sowie aus der Umsetzung diverser Euratom-Richtlinien ergeben, dienen ausschließlich dem Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlung. Die Anforderungen durch den Euratom-Vertrag sind Mindestanforderungen und entsprechen dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik. Es wäre daher höchst fahrlässig, hinter internationalen Standards zurückzubleiben. Die Kosten, die auch auf die Mitgliedschaft Österreichs bei Euratom zurückgeführt werden könnten, wären in Österreich (vergleichbar mit der Schweiz, Norwegen und nunmehr Großbritannien) jedenfalls notwendig, um die Sicherheit und den effektiven Schutz der Gesundheit und Umwelt laufend zu optimieren und zu verbessern. Finanzielle Aufwendungen zur Verbesserung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen, der sicheren und verantwortungsvollen Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Anwendung von ionisierender Strahlung in Medizin, Industrie und Forschung sind im Interesse der österreichischen Bevölkerung und lassen sich nicht auf Euratom allein zurückführen. Es lässt sich daher nicht eindeutig bestimmen, welche Kosten allein durch Euratom verursacht werden.

Zu den Fragen 2 bis 9 und 14:

- Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag?

- Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens Österreich gesetzt?
- Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens der anderen Vertragspartner gesetzt?
- Welche Initiativen oder Maßnahmen wurden seit der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag seitens der EU gesetzt?
- Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von ÖVP-Umweltminister Josef Pröll konkret getroffen?
- Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von ÖVP-Umweltminister Nikolaus Berlakovich konkret getroffen?
- Welche Maßnahmen wurden bezugnehmend auf die Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag von Ihrer Seite konkret getroffen?
- Wurde die Konferenz gem. Erklärung Nr. 54 einberufen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche Schritte hat die Konferenz dieser Länder bislang gesetzt?
 - c. Wenn ja, welche gemeinsamen Schritte sind gegenwärtig in Aussicht genommen?
 - d. Wenn ja, welche diesbezüglichen Schritte planen Sie bzw. Ihr Ressort?
- Ist eine Konferenz, wie in der Erklärung Nr. 54 gefordert, geplant?
 - a. Wenn ja, wann und wer wird daran teilnehmen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

In Ergänzung zu meinen einleitenden Ausführungen ist klarzustellen, dass zu Aktivitäten vorwiegend für die „Allgemeine Koordination von Nuklearangelegenheiten“ zuständiger Mitglieder der Bundesregierung keine detaillierten Angaben gemacht werden können.

Es sei daran erinnert, dass - nach intensivstem Lobbying Österreichs im Jahr 2004 - lediglich fünf (Österreich sowie Ungarn, Schweden, Irland und Deutschland) der damals 25 Mitgliedstaaten eine Erklärung zum Verfassungsvertrag, welche eine Revisionskonferenz fordert, unterstützen haben. Diese Erklärung wurde auch in den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet 2007, in Kraft getreten 2009) aufgenommen. Es hat seinerzeit einerseits gezeigt, dass Österreich mit seinem Bestreben nicht alleine ist, machte aber andererseits auch deutlich, dass die für die Einsetzung einer Regierungskonferenz erforderliche Mehrheit, insbesondere aber der für eine Änderung des Euratom-Vertrags erforderliche Konsens, nicht gegeben ist. Dies hat sich bedauerlicherweise nach wie vor nicht geändert. Zu bedenken ist auch, dass sich die Position einiger der damaligen Unterzeichner-Staaten betreffend eine Reform des Euratom-Vertrags geändert hat und diese eine Reform des Euratom-Vertrags heute nicht mehr mittragen würden.

Unbeschadet dessen hat Österreich auch seit 2007 immer wieder Initiativen gestartet, Anti-Atomallianzen auf europäischer Ebene zu bilden, um unter anderem auch auf eine breitere Unterstützung für eine Reform des Euratom-Vertrags hinzuarbeiten. Diese Bemühungen werden ich mit Entschlossenheit weiter fortsetzen.

Zu den Fragen 10 bis 13 und 15:

- Inwiefern betrachten Sie die Erklärung Nr. 54 als politischen Auftrag?
- Auf welchen Ebenen wurden Sie diesbezüglich bi- oder multilateral aktiv?
- Mit welchen Staaten stehen Sie diesbezüglich im Austausch?
- Fanden seit der Ratifizierung des Lissaboner Vertrags Gespräche mit anderen EU-Staaten statt, um über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag zu beraten?

- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
 - c. Wenn ja, mit welchen EU-Staaten wurde darüber beraten?
 - d. Wenn ja, wie lauten die konkreten Inhalte?
 - e. Wenn ja, wie lauten die konkreten Ergebnisse?
 - f. Wenn nein, warum nicht?
- Wird man seitens Ihres Ministeriums mit weiteren EU-Staaten über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Erklärung Nr. 54 im Lissaboner Vertrag beraten?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
 - c. Wenn ja, mit welchen EU-Staaten werden Sie darüber beraten?
 - d. Wenn ja, wie lauten die konkreten Forderungen bzw. Inhalte Ihrerseits?
 - e. Wenn nein, warum nicht?

Die Erklärung Nr. 54 zum Vertrag von Lissabon ist eine europapolitische Positionierung, die ich vollinhaltlich unterstütze.

Ich wiederhole, dass Österreich seit Langem für eine Reform des Euratom-Vertrags eintritt und von Beginn seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union an Bemühungen zur Reform des Euratom-Vertrags unterstützt und wiederholt selbst Initiativen zur Reform gesetzt hat. Ziel einer Reform ist es nach wie vor, den Förderzweck, vor allem die immateriellen Begünstigungen, zu eliminieren, den Schutzzweck auszubauen, einen fairen Wettbewerb herzustellen und die Entscheidungsprozesse zu demokratisieren. Diese Zielsetzung spiegelt sich auch im aktuellen Regierungsprogramm wider.

Bei allen einschlägigen Gesprächen, die ich auf bilateraler, europäischer oder internationaler Ebene führe, ist selbstverständlich die Nuklearpolitik und damit auch der Euratom-Vertrag ein wichtiges Thema. Um gemeinsame Interessen auszuloten, tausche ich mich - wie meine Amtsvorgänger*innen auch - regelmäßig mit meinen Amtskolleg*innen dazu aus. Wir müssen uns aber der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsstaaten bewusst sein. Dennoch werden wir jede sich bietende Gelegenheit im Hinblick auf eine Reform des Euratom-Vertrags nutzen. Im Rahmen der Konferenz zur „Zukunft Europas“ könnte sich eine Gelegenheit ergeben, die Euratom-Frage zu thematisieren. Konkret habe ich daher das Thema mit dem Portugiesischen Staatssekretär João GALAMBA am Umweltminister*innenrat in Luxemburg Ende Oktober 2020 besprochen, parallel dazu finden bilaterale Gespräche auf Botschafterebene in Brüssel statt. Die portugiesische Seite zeigt bisher zwar Verständnis für das österreichische Anliegen, hat jedoch auch auf den begrenzten Handlungsspielraum aufgrund der Rahmenbedingungen hingewiesen. Unabhängig davon kann die Konferenz zur Zukunft Europas nach wie vor eine Möglichkeit zur Einbringung eines Reformvorschlags bieten.

Zu den Fragen 16 und 17:

- Gibt es auf Basis der Erklärung Nr. 54 einen damaligen Entwurf, einen Vorschlag bzw. ein Arbeitspapier welche Änderungen bzw. Aktualisierungen des EURATOM-Vertrages sich Österreich erwartet?
- a. Wenn ja, wie sieht dieser aus und welche Anpassungen möchte Österreich?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es auf Basis der Erklärung Nr. 54 einen aktuellen Entwurf, einen Vorschlag bzw. ein Arbeitspapier welche Änderungen bzw. Aktualisierungen des EURATOM-Vertrages sich Österreich erwartet?
- a. Wenn ja, wie sieht dieser aus und welche Anpassungen möchte Österreich?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Bereits im Rahmen des Konvents 2002, der dem Lissabon Vertrag vorangegangen war, haben österreichische Vertreter*innen aktiv mitgearbeitet. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf den Beitrag der österreichischen Konventsmitglieder Farnleitner, Einem und Bösch mit dem Titel „Eine einheitliche Rechtspersönlichkeit - Zur Zukunft von Euratom“, erinnert, in dem die Defizite des Euratom-Vertrags releviert und Optionen für eine Reform dargelegt wurden (CONV 358/02 vom 22. Oktober 2002). Der erwähnte Beitrag, sowie die Interventionen anderer Konventsmitglieder¹, haben schließlich dazu geführt, dass die Diskussion um eine Reform des Euratom-Vertrags auch Eingang in den Konvent fand. Die vom Konvent schließlich vorgeschlagene und von der Regierungskonferenz im Wesentlichen übernommene Struktur des Verfassungsvertrags war hinsichtlich der Stellung des Euratom-Vertrags aus österreichischer Sicht nicht zufriedenstellend, weswegen Österreich dann gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten eine Erklärung zum Verfassungsvertrag, die eine Revisionskonferenz fordert, unterstützen sollte. Diese wurde dann beim Vertrag von Lissabon übernommen.

Da sich in den folgenden Jahren keine Mehrheit für die Einberufung einer Regierungskonferenz abzeichnete, rief der seinerzeitige Umweltminister im Jahr 2016 die Initiative für einen „Energiewendevertrag“ auf europäischer Ebene ins Leben und präsentierte diese seinen europäischen Amtskolleg*innen beim Umweltminister*innenrat im März 2016. Da für die Kernenergie mit dem Euratom-Vertrag ein eigener primärrechtlicher Rahmen existiert, sollte im Hinblick auf die Verwirklichung einer Energiewende ein vergleichbares primärrechtliches Gengewicht für erneuerbare Energien geschaffen werden.

Mein Ressort hat ein Gutachten zur Reform des Euratom-Vertrags durch eine renommierte Rechtsexpertin ausarbeiten lassen. Ich hoffe sehr, dieses Gutachten in die Diskussionen im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas einbringen zu können.

In diesem Gutachten geht es im Wesentlichen um zwei „Reformoptionen“, einerseits die Integration der sinnvollen und zusätzlich erforderlichen Bestimmungen des Euratom-Vertrags in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und andererseits die Beibehaltung des Euratom-Vertrags in reformierter Form.

Es ist festzuhalten, dass das politische Klima für eine inhaltliche Reform des Euratom-Vertrags in Europa bedauerlicherweise nach wie vor nicht eben günstig ist. Unbeschadet dessen wird Österreich weiterhin alle sich bietenden Möglichkeiten nutzen, um auf eine Reform des Euratom-Vertrags hinzuarbeiten.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Welche Positionen nehmen Österreichs Vertreter im Rahmen von EURATOM ein?*
- *Sind diese Vertreter gebunden, beispielsweise sich gegen die Nutzung von Atomkraft auszusprechen?*
 - a. *Wenn ja, gibt es diesbezüglich eine Berichtspflicht?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern ist das mit dem (außenpolitischen) Engagement Österreichs gegen Atomkraft vereinbar?*

Diesbezüglich sei insbesondere auf die detaillierten Ausführungen in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 5324/J vom 8. Juni 2015 (4862/AB) verwiesen.

Vertreter*innen in technischen Gremien, mitunter aus Kapazitätsgründen auch externe Expert*innen, werden aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Unbeschadet dessen

¹ siehe Beiträge HÄNSCH (CONV 189/02 vom 12. Juli 2002 und CONV 344/02 vom 14. Oktober 2002); BORREL, CARNEO und LOPEZ GARRIDO, (CONV 455/02 vom 11. Dezember 2002) und NAGY, WAGNER, MacCORMICK (CONV 563/03 vom 18. Februar 2003)

sind sie den Grundlinien der österreichischen Nuklearpolitik, wie im Regierungsprogramm ausgeführt, verpflichtet. Bei der Auswahl externer Expert*innen wird auch darauf geachtet, dass grundsätzliche Positionen im Einklang mit der österreichischen Nuklearpolitik stehen. Da die Mitwirkung durch externe Expert*innen in einschlägigen Gremien als Vertreter*innen Österreichs erfolgt, sind die Interessen der Republik Österreich wahrzunehmen, was auch die Bedachtnahme auf das Regierungsprogramm impliziert. Bei Themen, die direkt oder indirekt die Nuklearpolitik der Österreichischen Bundesregierung betreffen, ist die österreichische Position vorab mit meinem Haus abzustimmen.

Gemäß § 3 Z. 10 des EU-InfoG werden die Berichte der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen seit 1. Jänner 2012 von der Ständigen Vertretung Brüssel an das Parlament übermittelt; seit Juli 2014 gemäß § 1 Abs. 3 des EU-InfoG auch die Berichte zu den Komitologieausschüssen.

Leonore Gewessler, BA

